

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Vertragsgrundlage für unsere Lieferungen und Leistungen sind diese Geschäftsbedingungen, ergänzt durch unsere „Produktblätter“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.2 Änderungen der technischen Ausführung der bestellten Ware sind zulässig, soweit nicht hierdurch eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Besteller nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist.
- 2.3 Eine Garantie für die Beschaffenheit einer Sache übernehmen wir nur, wenn dies ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung zugesagt worden ist.

3. Lieferung

- 3.1 Soweit nichts anderes vereinbart, ist Leistungsort unsere Betriebsstätte und erfolgt die Versendung der Ware durch von uns beauftragte Dritte auf Risiko und Kosten des Bestellers.
- 3.2 Der Besteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache ab dem Zeitpunkt, zu welchem wir die Ware zur Lieferung bereitgestellt und die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt haben. Das gilt auch dann, wenn sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert. Unterbleibt die Mitteilung der Versandbereitschaft, so geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über.
- 3.3 Bei rechtzeitiger Übergabe der Ware an die beauftragte Speditionsfirma haften wir nicht für deren verspätete Zustellung beim Besteller.
- 3.4 Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt, dass wir selbst richtig und rechtzeitig beliefert werden. Sofern Lieferfristen vereinbart werden, sind diese grundsätzlich so bestimmt, dass sie bei ordnungsgemäßen Verlauf eingehalten werden können. Dennoch gilt die Lieferzeit nur als annähernd vereinbart.
- 3.5 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Sie ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Bei nachträglichen, vom Besteller gewünschten Änderungen oder bei Lieferhindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 3.6 Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Ware oder falls wir an der Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen durch Ereignisse höherer Gewalt oder durch sonstige von uns nicht beeinflussbare Umstände gehindert sind, sind wir unter der Voraussetzung, dass wir den Besteller unverzüglich informieren und eine evtl. schon erhaltene Gegenleistung dem Besteller zurückerstatten, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager verladen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorbehaltlich ausdrücklich hiervon abweichender Regelung in unseren Preislisten werden die Kosten für Versicherung, Verpackung, Versand und Zollgebühren dem Besteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.2 Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Mit Ablauf der Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewähren wir 2% Skonto, jedoch nur dann, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind.
- 5.3 Wir behalten uns die Annahme von Wechseln und Schecks für jeden Einzelfall vor. Bei Zahlungen mit Wechseln wird kein Skonto gewährt. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber unter Vorbehalt des Zahlungseingangs und nur angenommen, wenn sie bankfähig sind und der anfallende Diskont sowie sonstige entstehende Kosten vom Besteller vergütet werden.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen, bei Wechselprotest oder bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, sofortige Barzahlung für alle Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Eine in der Hereinnahme von Wechseln etwa liegende Stundung wird hinfällig. Der Besteller ist verpflichtet gegen Rückgabe des Wechsels sofort bar zu zahlen. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu untersagen sowie die Waren auf Kosten des Bestellers sofort zurückzuholen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für unsere Saldoforderung.
- 6.2 Der Besteller ist berechtigt, die gelieferte Ware im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges weiterzuveräußern. Er darf die Vorbehaltsware ohne unsere schriftliche Zustimmung, die wir nicht rechtsmissbräuchlich verweigern werden, jedoch weder verpfänden noch sicherungsübereignen.
- 6.3 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller bereits jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten an uns ab, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit uns nicht gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Der Wert bemisst sich nach unseren Verkaufspreisen.
- 6.4 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB, ohne uns jedoch zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung und Vermischung. Die so entstandenen Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerber der Vorbehaltsware auf unsere Eigentumsrechte hinzuweisen.
- 6.5 Der Besteller ist bis auf Widerruf ermächtigt, die Forderung aus dem Weiterverkauf einzuziehen unbeschadet unserer eigenen Einziehungsbefugnis. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, werden wir die Forderung nicht selbst geltend machen. Auf unser Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen bekannt zu geben und ihnen die Abtretung anzuzeigen. Unser Recht, die Abtretung den Drittschuldnern selbst mitzuteilen, wird hierdurch nicht berührt. Dem Besteller ist es untersagt, die Forderung gegen den Drittschuldner an Dritte abzutreten oder mit dem Drittschuldner ein Abtretungsverbot zu vereinbaren.
- 6.6 Der Besteller ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Sicherungsrechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Der Besteller ist verpflichtet, uns alle zur Wahrung unserer Rechte notwendigen Unterlagen zu übergeben und die uns durch eine notwendige Intervention entstehenden Kosten zu erstatten.
- 6.7 Wir verpflichten uns, die bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl soweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
- 6.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware so lange angemessen gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, wie unser Eigentumsvorbehalt gilt.

6. Entgeltfreie Auskünfte und technische Beratungen

Im Rahmen kostenloser technischer Auskünfte, Beratungen, Lehrverlegungen oder Schulungen von uns angegebene Zahlenwerte bezüglich Windlasten, Gefälledächern und Masseauszügen sind - auch soweit diese auf unseren eigenen Auszugsversuchen beruhen - unverbindlich und als Richtwerte zu verstehen, die nach unserer Erfahrung im Regelfall zutreffen, aufgrund spezifischer Beschaffenheiten des Anwendungsortes oder anderer Faktoren im Einzelfall allerdings von den aus technischer Sicht einzuhaltenden Werten abweichen können. Insoweit von uns genannte Zahlenwerte sind weder Beschaffenheitsgarantien noch produktbegleitende Angaben, noch wird hierdurch der Besteller von seiner eigenen Pflicht zur objektbezogenen Prüfung und Ermittlung der konkret einzuhaltenden technischen Normen und Werte befreit. Unentgeltliche technische Auskünfte werden von uns freiwillig, ohne Rechtsbindungswille und unter Ausschluss jedweder Haftung erteilt, vorbeschadet abweichender schriftlicher Vereinbarung im Einzelfall.

7. Gewährleistung und Haftung

- 7.1 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen hat der Besteller unverzüglich nach Erhalt der Ware, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt, schriftlich zu erheben. Für versteckte Mängel gilt die gleiche Frist ab Feststellung der Mängel. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel entfallen Mängelansprüche.
- 7.2 Mängelansprüche stehen dem Besteller nicht zu, wenn
a) die gelieferten Produkte in irgendeiner Form abgändert oder zweckentfremdet wurden, oder die in unseren Produktblättern dargestellten Anforderungen an die Verwendungsart und den Verwendungsort nicht eingehalten wurden;
b) bei Produkten, für deren Verwendung oder Inbetriebnahme spezielle Kenntnisse, Werkzeuge und/oder Messungen notwendig sind, die Verwendung nicht durch eine sachkundige Fachkraft, bei Messungen unter Protokollierung der gemessenen Größen, erfolgt;
c) vorgenommene oder durch einschlägige Festlegungen vorgeschriebene Inbetriebnahme-, Sicherungs- und Schutzvorrichtungen und Mechanismen nicht eingesetzt/verwendet werden;
d) unsere Maschinen und Werkzeuge mit Arbeitsmaterialien anderer Hersteller betrieben werden;
e) der Besteller bei Abschluss des Vertrages den Mangel kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 7.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt:
a) Bei der Lieferung von Baumaterialien, die eingebaut wurden und die Mangelhaftigkeit eines Bauwerks verursacht haben, 5 Jahre.
b) Bei Lieferung sonstiger neuer Ware an Unternehmer 1 Jahr; die Frist gilt auch für Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus Delikt verwirkt sind.
c) Im übrigen 2 Jahre.
- 7.4 Die Frist beginnt mit der Übergabe der Sache an den Besteller oder dessen Hilfsperson.
- 7.5 Für Schäden, die nicht den Liefergegenstand selbst betreffen, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden; wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie auf Schadensersatz aus Verzug, der auf einfacher Fahrlässigkeit beruht; die gesetzlichen Rechte des Bestellers nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bleiben unberührt.

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

7.5 Diese Beschränkung gilt nicht

- a) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit;
- b) bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben oder deren Abwesenheit wir garantiert haben;
- c) in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach Produkthaftungsgesetz).

7.6 Für Auskünfte und technische Beratung gilt ergänzend:

- Beratungsleistungen werden anhand der von den Bauverantwortlichen (Architekt, Statiker, bauausführendes Unternehmen, Bauherr), z.B. in unseren Aufnahmeblättern, angegebenen Daten, bei Auszugsversuchen vor Ort zusätzlich anhand der an ausgewählten, wiederum von den Bauverantwortlichen vorzuziehenden Messstellen ermittelten und in den Auszugsprotokollen festgehaltenen Messwerten erstellt. Geben wir infolge der Berechnung Empfehlungen ab oder führen wir zur Messung Auszugsversuche durch, beziehen sich die Ergebnisse und Empfehlungen ausschließlich auf diejenigen Werte, die aus den Angaben der Bauverantwortlichen folgen bzw. im Falle von Auszugsversuchen an den untersuchten Messstellen ermittelt werden konnten. Daher gilt:
- a) Für falsche oder unzureichende Berechnungen infolge durch den Bauverantwortlichen unrichtig oder unvollständig angegebener Daten oder unzureichend ausgewählter Messstellen können wir keine Haftung übernehmen, es sei denn, der Fehler bzw. die Unvollständigkeit blieb durch uns in Ansehung vorstehender Haftungsbegrenzung trotz Erkennbarkeit vorverbar unberücksichtigt.
 - b) Andere Einwirkungen auf die verwendeten Befestigungselemente, insbesondere Schräglasten, die z.B. durch das Eigengewicht der Dachbahn oder der Isolierung in den geeigneten Bereich der Dachfläche auftreten, sind bei unserer Berechnung nicht berücksichtigt.
 - c) Keinesfalls ersetzt unsere Tätigkeit daher, gleich welcher Art und welchen Umfangs, die unabdingbare Planungs-, Beratungs- und Überwachungsstätigkeit eines Architekten und Statikers. Zu solchen Leistungen sind wir nicht autorisiert und im Rahmen der Windsockkraftberechnung auch nicht verpflichtet.
 - d) Bei Auszugsversuchen gilt zusätzlich:
Wir nehmen grundsätzlich Auszugsversuche an den vom Architekten / Statiker, dem bauausführenden Unternehmen oder dem Bauherrn vorgegebenen repräsentativen Stellen des Daches vor. Auch wenn die Messstellen gemeinsam ausgesucht werden, können wir selbstverständlich keine Verantwortung dafür übernehmen, dass die an diesen Stellen angetroffenen und der Endlastberechnung zugrunde zu legenden Voraussetzungen auf das gesamte Dach übertragbar sind. Diese Schlussfolgerung obliegt dem Architekten, Bauherrn oder dem bauausführenden Unternehmen. Erforderlichenfalls muss zur Überprüfung der Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die übrigen Dachbereiche ein Statiker hinzugezogen werden. Insbesondere besteht unabhängig davon, dass bei Sanierungen grundsätzlich die Bausubstanz, insbesondere die Beschaffenheit des Dachuntergrundes, von einem hierzu zugelassenen Architekten oder Statiker zu beurteilen ist, stets das Risiko, dass während der Bauausführung Flächen auf dem Dach angetroffen werden, auf denen die mechanischen Befestigungselemente abweichende, vor allem auch schlechtere Verankerungsbedingungen als an den Messstellen vorfinden. Auf diese Flächen sind die festgestellten Auszugskräfte der mechanischen Befestigungsverhältnisse nicht sicher übertragbar. Sollten solche Untergrundänderungen auftreten, empfehlen wir deshalb dringend, engmaschige weitere Auszugsversuche vorzunehmen. Auch bei gewissenhafter Auswahl der Messstellen kann es während der Sanierungsarbeiten zu Sachverhalten kommen, die zuvor nicht erkennbar oder einzuschätzen waren. Sollte sich dabei infolge von Umständen, die bei der Berechnung nicht bekannt oder erkennbar waren, im Nachhinein herausstellen, dass eine mechanische Befestigung nicht möglich ist, so haften wir nicht für hieraus resultierende Schäden und Folgekosten.

8. Abtretung und Aufrechnung

Zur Übertragung von Rechten aus der Geschäftsbeziehung auf Dritte ist der Besteller nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung berechtigt. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISC) sowie entsprechender sonstigen - auch künftigen - zwischenstaatlichen oder internationalen Übereinkommen, auch nach deren Übernahme in das deutsche Recht.
- 9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsbeziehung ist nach unserer Wahl Heidelberg oder ein zuständiges anderes Gericht. Für Klagen des Bestellers ist ausschließlicher Gerichtsstand Heidelberg.
- 9.3 Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist Wiesloch.
- 9.4 Die Vereinbarung über den Gerichtsstand sowie den Erfüllungsort gilt nur, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, oder wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.
- 10.2 Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an die Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige Bestimmung zu setzen, die nach ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Regelungszweck so nahe kommt, als es rechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Harald Zahn GmbH
Ludwig-Wagner-Straße 10
69168 Wiesloch
Telefon: 0 62 22 / 92 67 -0
Telefax: 0 62 22 / 92 67 77
Email: info@zahngmbh.com
Internet: www.zahngmbh.com